

**Polzeiverordnung für die Stadt Haslach  
im Kinzigtal**

**zum Schutz der Öffentlichen Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten,  
Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen  
und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des  
Polizeigesetzes (PolG) in der jeweils gültigen Fassung wird mit Zustimmung des  
Gemeinderats vom 05.06.2018 verordnet:

**Abschnitt 1  
Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg - StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Badeplätze und Grillstätten.
- (4) Den Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Bereiche gleichgestellt, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen soweit sie nicht unter das Landeswaldgesetz fallen.
- (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Bekleben und Beschriften gleich.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigungen**

### **§ 2 Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

### **§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach draußen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

### **§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr nicht benutzt werden. Auf den Sport- und Spielplätzen vorhandene Hinweistafeln (Benutzungsordnung) können abweichende zeitliche Regelungen enthalten, die den Angaben aus Satz 1 vorgehen.

- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für den bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, bleiben unberührt.

## **§ 6**

### ***Haus- und Gartenarbeiten***

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Verbote gelten nicht für Haus- und Gartenarbeiten, die im Zusammenhang mit einem Baustellenbetrieb durchgeführt werden oder die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn geeignete Vorkehrungen gegen Staub- oder Lärmbelästigungen getroffen werden.

## **§ 7**

### ***Lärm durch Tiere***

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute, mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Abs. 1 gilt nicht im Falle von ortsüblichen oder landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

## **§ 8**

### ***Altglassammelbehälter***

Altglassammelbehälter, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht benutzt werden.

**Abschnitt 3**  
**Umweltschädliches Verhalten und**  
**Belästigung der Allgemeinheit**

**§ 9**  
**Verunreinigung öffentlicher**  
**Flächen**

Auf öffentlichen Flächen ist untersagt:

- (1) das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderen umweltgefährdenden Stoffen
- (2) das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

**§ 10**  
**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

**§ 11**  
**Offene Feuerstellen**

- (1) Offene Feuerstellen dürfen innerorts nicht genutzt werden, wenn sie dazu geeignet sind durch Rauchentwicklung andere zu belästigen oder wenn sie durch Funkenflug einen Brand verursachen können.
- (2) Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist innerorts verboten. Die Vorschriften der Verordnung der Landesregierung über das Beseitigen pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleiben unberührt.

**§ 12**  
**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### **§ 13** **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. In begründeten Einzelfällen kann die Ortpolizeibehörde das Tragen eines Maulkorbs anordnen.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen; gleiches gilt für öffentliche Anlagen sowie größere Menschenansammlungen.  
Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf unverzüglich auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.
- (3) Das Halten von Kampfhunden, Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 14** **Verunreinigung durch Hunde und Pferde**

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass sein Hund oder sein Pferd die Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen, in fremden Haus- und Gartengrundstücken oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Streuobstwiesen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist von der verantwortlichen Person unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

### **§ 15** **Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch für das Auslegen oder Ausstreuen von Futter, das für die Tiere bestimmt ist.

### **§ 16** **Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

- (1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Auf die ordnungsgemäße Lagerung oder Verbreitung von Dung, soweit dies für Zwecke der Landwirtschaft ortsüblich ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (3) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 17** ***Unerlaubtes Plakatieren, Werbung***

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt Haslach untersagt:

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) oder den von der Stadt Haslach bestimmten Stellen zu plakatieren;
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, bekleben oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen von Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beklebt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder sonstige Personen, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

(4) Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter oder sonstige Druckerzeugnisse aller Art auf öffentlichen Flächen verteilt, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen, Wegen, Plätzen oder in Grün- und Erholungsanlagen ist von dem Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 18** ***Belästigung der Allgemeinheit***

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das gewerbliche oder organisierte Betteln, das aggressive Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Beeinträchtigungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, das stille passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das das Vortäuschen künstlerischer Darbietungen sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,

4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln oder der Handel damit,
  6. Gegenstände (wie z.B. Verpackungen, Kaugummis, usw.) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4** **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 19** **Ordnungsvorschriften**

In Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu beparken;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen. Eine Inanspruchnahme von öffentlichen Grünanlagen im Zuge von Baumaßnahmen ist nur in Absprache mit der Stadt Haslach möglich. Für etwaige Schäden hat der Bauherr oder dessen Beauftragter aufzukommen.
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört, Besucher belästigt oder der Straßenverkehr beeinträchtigt werden können;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, für fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

## **§20**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen kann durch eindeutige Hinweisschilder geregelt werden.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sowie der Aufenthalt in angetrunkenem oder berauschem Zustand verboten.
- (3) Der Aufenthalt auf Spielplätzen und die Nutzung von Spielanlagen sind nur Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet, sofern durch Hinweistafeln (Benutzungsordnung) vor Ort nichts anderes geregelt ist. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

## **§ 21**

### ***Hausnummern***

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.



## **Abschnitt 6** **Schlussbestimmungen**

### **§ 22** **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 23** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benutzt,
  5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  7. entgegen § 8 Altglassammelbehälter benutzt,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt, wäscht, Betriebsstoffe oder andere umweltgefährdende Stoffe wechselt,
  9. entgegen § 9 Abs. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
  10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen den Zweckbestimmungen benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  11. entgegen § 11 offene Feuerstellen nutzt,
  12. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  13. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  14. entgegen § 13 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen lässt
  15. entgegen § 13 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
  17. entgegen § 15 Tauben füttert,
  18. entgegen § 16 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  19. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, beklebt oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

20. entgegen § 17 Abs. 4 Werbematerial verteilt ohne dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen oder dadurch die in § 17 Abs. 4 benannten Flächen verschmutzt
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert oder damit handelt,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
27. entgegen § 19 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
28. entgegen § 19 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
29. entgegen § 19 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder eine öffentliche Grünanlage im Zuge einer Baumaßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Haslach nutzt,
30. entgegen § 19 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 19 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
32. entgegen § 19 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt,
33. entgegen § 19 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
34. entgegen § 19 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
35. entgegen § 19 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
36. entgegen § 19 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
37. entgegen § 20 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert oder in angetrunkenem oder berauschem Zustand sich dort aufhält,
38. entgegen § 20 Abs. 3 sich auf Kinderspielplätzen aufhält oder die Spielanlagen nutzt,
39. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
40. entgegen § 21 Abs. 2 Hausnummern unleserlich anbringt, nicht unverzüglich erneuert oder nicht den Vorgaben entsprechend anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

## **§ 24** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Haslach vom 21.07.1998 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Absätze 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Haslach, den 05.06.2018  
Ortspolizeibehörde



Philipp Saar  
Bürgermeister